

Elternbeiträge zur Finanzierung der Freien Waldorfschule Kreuzberg – Einstufungshilfe zur Einordnung in die Beitragstabelle

Erster Schritt: Bestimmung der Familienkonstellation

Die Höhe des Schulgelds bestimmt sich aus Einkommensgruppe (Tabellen-Zeile) und Familienkonstellaton (Tabellen-Spalte).

An der Schule gibt es eine enorme Vielfalt an gelebten Familienformen. Für die Beitragseinstufung wird jedoch ausschließlich die formale Familienkonstellaton betrachtet. Sie besteht aus den Sorgerechtigten (in der Regel die Eltern) und den Geschwistern, soweit sie (noch) unterhaltsberechtig sind.

Nicht betrachtet wird, in welcher Haushaltskonstellaton die Genannten aktuell leben. Die Sorgerechtigten sind die Vertragspartner der Schule.

Die „Familienkonstellaton“ wird mit B21, B31, B32 usw. benannt, das sind zugleich die Spalten der Beitragstabelle.

B 2 1	B 3 1	B 3 2	B 4 1	B 4 2	usw.
-------	-------	-------	-------	-------	------

Dabei bedeutet die erste Ziffer ist die Summe aus Sorgerechtigten (Vertragspartner der Schule) und der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder (einschließlich der Kinder an der FWSK).

Die zweite (rote) Ziffer ist die Anzahl der Kinder an der FWSK gemäß des hier betrachteten Schulvertrags.

Welche ist die richtige Spalte in der Beitragstabelle?

Die erste der beiden Ziffern findet man, indem man für die individuelle Lebenssituation die Rollen gemäß nachstehender Legende zuweist, dann aber nur die „ausgemalten“ Personen zusammenzählt.



Schulkind

welches die Freie Waldorfschule Kreuzberg besucht.

zählt mit → in Ziffer 1 und Ziffer 2



Sorgerechtigte/r

Unabhängig davon, ob Sorgerechtigte zusammen leben, werden sie zur Familienkonstellaton zusammen gezählt, ebenso alle ihre Einkommen.

zählt mit → nur in Ziffer 1



Erwachsene/r ohne Sorgerecht

Obleich er/sie womöglich mit dem Schulkind dauerhaft zusammenlebt, wird er/sie nicht gezählt, sein/ihr Einkommen nicht berücksichtigt.

zählt nicht mit



Kind

Besucht nicht die FWSK, ist aber bei mind. einem der Vertragspartner der Schule unterhaltsberechtig.

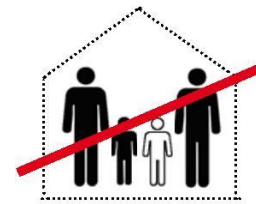
zählt mit → nur in Ziffer 1



Noch ein Kind

Besucht nicht die FWSK. Sein(e) Sorgeberechtigte(n) sind nicht Vertragspartner der Schule.

zählt nicht mit



Anlage 2 zur Zahlungsverbarung (Stand Januar 2017).
(in Farbe unter: www.waldorfschule-kreuzberg.de/service)

Bild links:
Familienkonstellaton bezieht sich auf Sorgerecht und Unterhaltungspflicht. Bitte nicht verwechseln mit der früher üblichen Haushaltskonstellaton.



Bild rechts: In der Zahl zur Familienkonstellaton können nie mehr als zwei Erwachsene (die Vertragspartner) enthalten sein.

Bei Schwierigkeiten mit der Einstufung sprechen Sie bitte einen Finanzkreisvertreter an. Adressen erhalten Sie ggf. in der Verwaltung.

Anwendungsbeispiel: Klassische Kleinfamilie

Mutter, Vater und zwei Kinder. Ein Kind besucht die Freie Waldorfschule Kreuzberg, das zweite ist noch im Kindergarten (oder an einer anderen Schule):
(richtige Zuordnung = Spalte „B41“)



Anwendungsbeispiel: Familie, etwas größer

Alle drei Kinder besuchen die Waldorfschule Kreuzberg:
(richtige Zuordnung = Spalte „B53“)



Anwendungsbeispiel: Alleinerziehend

Das Kind besucht die Kreuzberger Schule. Kein zweiter Sorgerechtigter vorhanden (Negativbescheinigung erforderlich):
(richtige Zuordnung = Spalte „B21“)



Anwendungsbeispiel: Neue Partner

Die getrennten Sorgerechtigten der beiden Schulkinder leben mit jeweils neuem Partner und ggf. deren Kindern zusammen:
(richtige Zuordnung = Spalte „B42“)



Anwendungsbeispiel: Neue Kinder

Das Kind aus 1. Ehe (links) besucht diese Schule, seine beiden Stiefgeschwister aber nicht. Das neue Kind aus 2. Ehe (rechts) geht ebenfalls auf die FWSK. Dafür besteht ein gesonderter Schulvertrag, deshalb wird dieses unterhaltsberechtignte Kind hier nicht mitgezählt (= Spalte „B31“).
Dafür wird das Einkommen des Sorgeberechtigten, der in zwei Schulverträgen steckt, halbiert.



Elternbeiträge zur Finanzierung der Freien Waldorfschule Kreuzberg – Einstufungshilfe zur Einordnung in die Beitragstabelle

Zweiter Schritt: Einkommensgruppe

Um eine vergleichbare Bemessungsgrundlage für die Einkommenshöhe zu haben, wird (genauso wie bei Krankenkasse, Hort usw. üblich) die „Summe der positiven Einkünfte“ herangezogen.

Diese muss erst aus dem Einkommensteuerbescheid ermittelt werden:

Dabei werden nur positive Einkünfte berücksichtigt. Steuervergünstigungen, steuerliche Freibeträge, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen bleiben unberücksichtigt.

Gewinne und Verluste der gleichen Person dürfen innerhalb einer Einkunftsart verrechnet werden, nicht jedoch zwischen unterschiedlichen Einkunftsarten. Es darf auch nicht verrechnet werden zwischen den beiden Personen.

Nebenstehend ein Beispiel mit Erläuterungen.

Als Summe aus allen Einkunftsarten werden nur die positiven Einkünfte berücksichtigt (im Beispiel die sieben grün hinterlegten Zahlen).

Weil unterschiedliche Verluste nicht zählen, ist in der Beispielrechnung die zu errechnende „Summe der positiven Einkünfte“ mit Euro 103.723,- höher als der im Steuerbescheid ausgewiesene „Gesamtbetrag der Einkünfte“.

In der „Summe der positiven Einkünfte“ werden Sonderausgaben (Schulgeld, Spenden u.a.) und Vorsorgeaufwendungen nicht berücksichtigt.

Ebenso wenig dürfen besondere Belastungen, Kinderfreibeträge usw. abgezogen werden.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb			
als Einzelunternehmer	12.800	- 4.545	
Einkünfte	12.800	- 4.545	8.255
Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
aus freiberuflicher Tätigkeit	0	26.232	
Einkünfte	0	26.232	26.232 ✓
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	48.000	12.000	
Werbungskosten			
Aufwendungen Arbeitsmittel EF	209		
übrige Werbungskosten EF	236		
Summe der Werbungskosten EF	445		
mindestens Arbeitnehmer-Pauschbetrag 920	920		
übrige Werbungskosten		1.480	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag			
Einkünfte	47.080	10.520	57.600 ✓
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
Einnahmen	1.360	801	
ab Werbungskosten bzw. -Pauschbetrag	801	801	
Einkünfte	559	0	559 ✓
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	5.623	6.532	909
Sonstige Einkünfte			
Einkünfte aus priv. Veräußerungsgeschäften	1.179		
abzüglich nicht verrechenbare Verluste	- 1.179 ✓		
verbleiben	0		0 ✓
Gesamtbetrag der Einkünfte	54.816	38.739	93.555
ab 30% des Schulgeldes			3.120
im Kalenderjahr 2011 geleistete Zuwendungen			
§ 10b EStG		320	320
im Veranlagungszeitraum abzugsfähig		320	
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
übrige Vorsorgeaufwendungen	17.566		
davon abzugsfähig		4.800	
Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen		4.800	4.800
außergewöhnliche Belastungen		1.202	
- zumutbare Belastung (2 % von 93.555		1.871	
Überbelastungsbetrag			0
Aufwendungen für die eigengenutzte Wohnung			15.369
Einkommen			69.946
ab Freibetrag für 4 Kinder			22.264
zu versteuerndes Einkommen			47.682

Anlage 2 zur Zahlungsvereinbarung (Stand Januar 2017)

Einkünfte sind bei den Einkunftsarten (1) Land- und Forstwirtschaft, (2) Gewerbebetrieb und (3) selbstständige Arbeit: der Gewinn.

Einkünfte bei den Einkunftsarten (4) nichtselbstständige Arbeit, (5) Kapitalvermögen, (6) Vermietung, Verpachtung und (7) sonstige Eink. (§22 EStG) sind der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Die „Summe der pos. Einkünfte“ bitte nicht verwechseln mit: **„Gesamtbetrag der Einkünfte“** (das ist die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Freibetrag bei Land- und Forstwirtschaft).

Die „Summe der pos. Einkünfte“ bitte nicht verwechseln mit: dem **„Einkommen“** (das ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergew. Belastungen).

Die „Summe der pos. Einkünfte“ bitte nicht verwechseln mit: dem **„Zu versteuerndes Einkommen“** (das ist das Einkommen, vermindert um den Kinderfreibetrag, den Bedarfsfreibetrag und sonstige Beträge).